

Bestätigung über die erfolgte Unterweisung über Gefahren

- gem. § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 -
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 -

des Auszubildenden:

Nach dem o. g. Gesetz sind Jugendliche über die Unfall- und Gesundheitsverfahren wiederholt zu unterweisen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unterweisung über Gefahren (vor Beginn der Beschäftigung)

Ich bestätige, dass ich heute bei Beginn meiner Ausbildung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen ich bei der Beschäftigung ausgesetzt bin, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren unterwiesen worden bin.

....., den
(Unterschrift)

Unterweisung über besondere Gefahren (erstmalige Beschäftigung an Maschinen usw.)

Ich bestätige, dass ich heute vor der erstmaligen Beschäftigung

- a) an Maschinen
- b) an gefährlichen Arbeitsstellen
- c) mit Arbeiten, bei denen eine Berührung mit gesundheitsgefährdenden Stoffen möglich ist

über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten, sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten unterwiesen worden bin.

....., den
(Unterschrift)

Wiederholung der Unterweisungen

gem. § 29 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Unterweisungen mind. **halbjährlich** zu wiederholen

Ich bestätige hiermit, dass ich erneut über die Gefahren, die mit meiner Beschäftigung in meinem Beruf und Betrieb verbunden sind, belehrt worden bin.

....., den
(Unterschrift)